

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Fotoclub Mainz e.V.
2. Der Fotoclub wurde am 07.06.1955 gegründet. Er ist seit dem 19.12.2008 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Die Gemeinnützigkeit wurde dem Fotoclub Mainz am 25.03.2010 zuerkannt.
3. Der Fotoclub Mainz e.V. hat seinen Sitz in Mainz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die allgemeine Förderung der Fotografie in künstlerischer und technischer Hinsicht, sowie die Wahrung der Interessen von Amateurfotografen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
4. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) regelmäßige Treffen
  - b) Erfahrungsaustausch über Praxis und Technik der künstlerischen Fotografie; Beratung der Mitglieder auf allen Gebieten der Fotografie, Fototechnik und Fotolabor-technik
  - c) regelmäßige Teilnahme an clubeigenen und offenen Wettbewerben
  - d) Ausrichten eigener Ausstellungen
  - e) Pflege der Jugendarbeit

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der sich für Fotografie interessiert. Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Anerkennung der Satzung des Vereins. Über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche und Rechte dem Verein gegenüber. Clubeigene Gegenstände, Schlüssel, Ausweise oder dergleichen sind beim Ausscheiden aus dem Verein unverzüglich an den Vorsitzenden zurückzugeben. Dies gilt ebenfalls für Vereinsakten und sonstiges Vereinseigentum, welche das Mitglied im Rahmen seiner Clubtätigkeit erhalten oder angesammelt hat.

## § 4 Ausschlussgründe

1. Nichtentrichten des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung
2. Vergehen gegen die Vereinssatzung
3. Grobe Verletzung der Interessen des Vereins

## § 5 Ausschlussverfahren

1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## § 6 Vereinseigentum

1. Mittel, Spenden oder etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. alle Gegenstände, die dem Verein gespendet werden, gehen in sein Eigentum über. Nachträgliche Rechte aus Spenden können nicht abgeleitet werden. Zur Entgegennahme von Geldspenden sind nur Vorstandsmitglieder berechtigt. Die Geldspende ist unverzüglich an den Kassierer weiterzuleiten. Eine entsprechende Quittung kann der Kassierer bzw. der 1. Vorsitzende ausstellen. Mitglieder können Spenden als Bote entgegennehmen.
3. die Geschäftstätigkeit und die Vermögensverwaltung des Vereins wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 7 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Sonderausschüsse

### 7.1 Mitgliederversammlung

Sie findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge sind in schriftlicher Form dem Vorsitzenden bis zum Beginn der Versammlung einzureichen. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich.

### 7.1.2 Beschlussfassung und Abstimmung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird allen Mitgliedern umgehend zugestellt.

### 7.1.3 Wahlverfahren

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer, schriftlicher Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung kein anderes Wahlverfahren beschließt und kein Mitglied widerspricht. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder genügt die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird kommissarisch ein Mitglied durch den Vorstand berufen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### 7.2. Der Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer, dem Webmaster, dem 1. und 2. Beisitzer. Nach außen vertreten den Verein jeweils der 1. und 2. Vorsitzende oder von denen beauftragte Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt.
- b) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn 4 anwesend sind. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### 7.2.1 Aufgaben des Vorstandes sind

- a) Vorbereitung und Einladung zur Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen
- b) Vorbereitung und Durchführung des Clubprogramms
- c) Buchführung und Jahresbericht
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- f) Einzelne Anschaffungen von mehr als 1.000,00 € bedürfen der Zustimmung der Mitglieder. Die Zustimmung kann an einem im Jahresprogramm genannten Clubabend oder der Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Zustimmung bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung wird zwei Wochen im Voraus jedem Mitglied schriftlich/elektronisch bekannt gegeben.
- g) Förderung des Vereinslebens

#### 7.2.2 Kassenführung

Dem Kassenverwalter obliegen:

- a) Verwaltung der Vereinskasse und Erledigung der Bankgeschäfte
- b) Einzug der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Einnahmen
- c) Führung der Kasse und des Mitgliederverzeichnisses, der Kassenbücher und Sammlung der Belege
- d) Erstellung des Kassenberichts für die Mitgliederversammlung

#### 7.2.3 Schriftführung

Dem Schriftführer obliegen die Protokollierung der Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten.

### 7.3. Sonderausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse aus den Vereinsmitgliedern bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse beraten den Vorstand, sie haben keine Vertretungsmacht.

#### § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit bei Bedarf, von den Mitgliedern auf Antrag, mit 1/10 Stimmen der Mitglieder einberufen werden. Ein entsprechender Antrag ist beim Vorsitzenden schriftlich und rechtzeitig zu stellen.

#### § 9 Änderungen der Satzung / Vereinsauflösung

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die gleiche Mehrheit entscheidet über die verbleibende Vereinsmasse.

Sie darf nur für wohltätige Zwecke verwendet werden.

#### § 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Beitragshöhe wird jeweils in einer Mitgliederversammlung festgelegt. Es ist hierzu eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, Mitglieder erforderlich.
2. Mit dem Eintritt ist der jeweils gültige Beitragssatz für das laufende Jahr zu entrichten. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist im Laufe des ersten Jahresquartals zu entrichten. Beim Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag für die jeweils noch verbleibenden Monate fällig.
3. Der Jahresbeitrag wird beim Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

#### § 11 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende mit vierteljährlicher Kündigung möglich. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

#### § 12 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsbetrieb oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### § 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 23.01.2017 beschlossen worden.

Sie tritt am 23.01.2017 in Kraft.